

 **Sellerich**
www.sellerich.de

Ortsbürgermeister
Herbert Meyer
Tel. 06551/960978

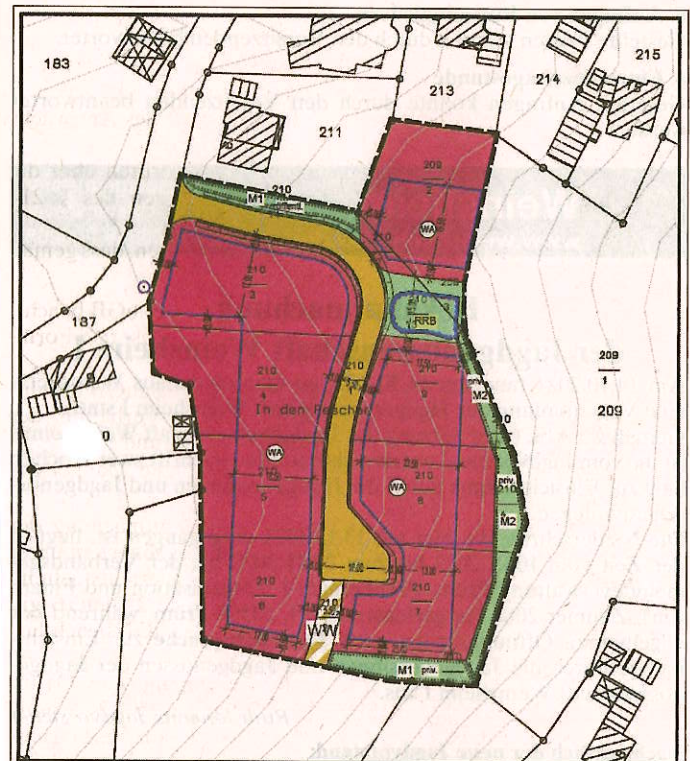
Öffentliche Bekanntmachung **über den Satzungsbeschluss sowie das Inkrafttreten** **des Bebauungsplans für den Teilbereich „In den Peschen“** **der Ortsgemeinde Sellerich** **Satzungsbeschluss**

Der Ortsgemeinderat Sellerich hat am 12.08.2021 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan für den Teilbereich „In den Peschen“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 24 Gemeindeordnung für Rheinland Pfalz (GemO) als Satzung beschlossen.
Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie ohne zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB aufgestellt.

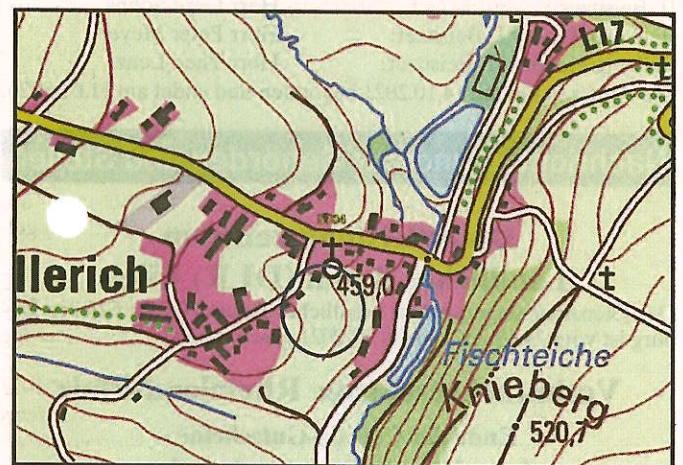
Lage und Geltungsbereich des Plangebiets

Das Plangebiet liegt im Zentrum von Sellerich. Es wird durch die Straße „Im Eck“ an die Hauptstraße angebunden. Das Plangebiet ist umgeben von Siedlungsflächen.

Das Plangebiet umfasst die neu gebildeten Parzellen 209/2, 209/3, 210/1, 210/2, 210/3, 210/4, 210/5, 210/6, 210/7, 210/8, 210/9, 210/10, 210/11, 210/12, 210/13, 210/14 und 210/15 der Flur 13, Gemarkung Sellerich. Die Lage des Plangebiets (O) und der Geltungsbereich (- - -) sind aus den nachfolgenden, unmaßstäblichen Kartenunterlagen ersichtlich.



Auszug aus der Planurkunde



Quelle: Geoportal Rheinland-Pfalz

Auslegung

Der Bebauungsplan für den Teilbereich „In den Peschen“ der Ortsgemeinde Sellerich (Planurkunde mit Textfestsetzungen, Begründung, Auszug der Textfestsetzungen, Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. Anlage 1 Nr. 3.5 Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung RLP, Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse, Biotoptypenplan, Entwässerungskonzept, Baugrunderkundung mit geotechnischem Bericht, Abschlussbericht zur Kampfmittelfreiheit) werden vom Tag dieser Bekanntmachung an gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm, Zimmer 311, 2. Etage während der Öffnungszeiten (Öffnungszeiten montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zur Einsichtnahme bereit gehalten. Jedermann kann die o. g. Bebauungsplanunterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft erlangen.

Die Bebauungsplanunterlagen werden zudem entsprechend § 10a BauGB ins Internet auf die Homepage der Verbandsgemeinde

Prüm unter <https://www.pruem.de/verbandsgemeinde/bauleitplanung/bauleitplanungen-abgeschlossene-verfahren> eingestellt. Darüber hinaus wird die Planung in das zentrale Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz unter <https://www.geoportal.rlp.de> eingestellt.

Inkrafttreten

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan für den Teilbereich „In den Peschen“ der Ortsgemeinde Sellerich mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Folgende Hinweise werden gegeben:

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB wird hingewiesen.

Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gem. § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung der Satzung gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der **Ortsgemeinde Sellerich** unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gemäß § 215 Absatz 1 Satz 2 BauGB gilt dies ebenfalls, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 24 Absatz 6 Satz 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung, wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Absatz 6 Satz 1 GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt gemäß § 24 Absatz 6 Satz 2 GemO nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in § 24 Absatz 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der **Ortsgemeinde Sellerich** unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 GemO geltend gemacht, so kann auch noch nach Ablauf der in § 24 Absatz 6 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Absatz 6 Satz 3 GemO).

Sellerich, den 15.12.2021

Siegel

gez. Herbert Meyer, Ortsbürgermeister